



Kindergartenordnung

Kindergarten Pfarrwerfen Kindergarten Pfarrwerfen-Pöham

Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Regelkindergarten), sowie Kindern ab 1 Jahr bis 10 Jahre (Alterserweiterte Gruppe), durch hierzu vorschriftsmäßig befähigtes Personal (Kindergartenpädagoginnen) bestimmt ist.

Unser Ziel ist es, die Familie zu unterstützen und den Kindern einen guten Rahmen zur Entwicklung zu bieten. Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt auf der ganzheitlichen Förderung der Kinder.

Aufgabe des Kindergartens und der Alterserweiterten Gruppe

„Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.“

(§ 13 Abs. 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes)

Die vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit der KindergartenpädagogIn bereit sind.

Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Für den Besuch des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gilt das Landesgesetz in der idgF.

Jegliche Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. (Krankheit, Krankenhaus, Urlaub, etc.).

Die Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B.: Übersiedlung, Krankheit, etc.) möglich.

Infektionskrankheiten, Kopflausbefall

Bei Auftreten einer Infektionskrankheit sollte dies umgehend der Kindergartenleitung mitgeteilt und mit dem Kind möglichst bald ein Arzt aufgesucht werden. Ein Weiterbesuch des Kindergartens während einer Infektionskrankheit muss im Interesse der übrigen Kindergartenkinder unterbleiben. Ob und wann der Kindergarten wieder besucht werden darf, hängt vom ärztlichen Attest ab. Im Kindergarten dürfen vom Kindergartenpersonal keine Medikamente verabreicht werden.

Auch Allergien und Läusebefall sind unbedingt bei der Kindergartenleitung zu melden.

Um eine weitere Verbreitung der Läuse zu verhindern, dürfen Kinder mit Kopflausbefall so lange nicht in den Kindergarten gehen, bis die Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut des Kindergartenpersonals.

Die Eltern verpflichten sich, die Kinder selbst zu bringen und abzuholen oder sonstige Erziehungsberechtigte damit zu beauftragen. Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch andere Personen als Eltern oder Geschwister ab 14 Jahren, ist dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.

Dasselbe gilt auch für Kinder, die zum Bus gebracht werden. Die Buskinder sind vom Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten an der festgelegten Bushaltestelle und Uhrzeit dem Buslenker zu übergeben bzw. vom Buslenker zu übernehmen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des Kindergartenpersonals stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten befinden.

Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt bei der KindergartenleiterIn.

2. Reihenfolge für die Aufnahme:

- a) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint
 - Kinder von Alleinerziehenden, Berufstätigkeit beider Eltern (Beschäftigungsnachweis)
 - Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, Empfehlung durch das Jugendamt
- b) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen
- c) Kinder, die selbst schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister
- d) Kinder auf der Warteliste
- e) Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus Umlandgemeinden aufgenommen, jedoch auf ein Jahr befristet. Voraussetzung ist die Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde.



- f) Für Kinder aus den Nachbargemeinden Werfen und Bischofshofen, die zum Schulsprengel Pfarrwerfen bzw. Pöham gehören, gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für die Kinder aus Pfarrwerfen.

Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll die Möglichkeit der sozialen Integration in die Gruppe geboten werden.

Voraussetzung:

Psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Landesregierung.

Platzvergabe

Nach § 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Über die Platzvergabe in den Gemeindekindergärten entscheidet im Zweifelsfall der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, im Kindergarten Pfarrwerfen angemeldete Kinder aus Platzgründen im Kindergarten Pfarrwerfen-Pöham unterbringen zu müssen, werden Einteilungswünsche in Absprache mit den Erziehungsberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem bestimmten Kindergarten innerhalb der Gemeinde.

Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

- a) Von Kindern, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist.
- b) Wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe (Übergabe der Kinder in die Obhut einer Betreuungsperson) und Abholung des Kindes unterlassen.
- c) Wenn das Kind ohne ausreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fern bleibt.
- d) Wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen. Bei dreimaliger Nichteinzahlung des Kindergartenbeitrages wird der Kindergartenplatz an das nächstgereichte Kind auf der Warteliste vergeben.



Betriebszeit und Kindergartenferien

Betriebszeit:

Regelkindergarten:

- Der Regelkindergarten ist Montag - Freitag von 7.00 -13.00 Uhr geöffnet
- Zeit für die Übergabe der Kinder an die Kindergartenpädagogin: 7.00–8.30 Uhr
Von 7.00 Uhr – 8.30 Uhr treffen die Kinder im Kindergarten ein. In dieser Zeit findet die Orientierungsphase statt, es werden Spiele am Tisch gespielt, Gespräche geführt, usw.
Ab 8.30 Uhr finden die geplanten Aktivitäten und Angebote statt.
- Zeit für die Abholung der Kinder: 11.30 – 13.00 Uhr
- Kinder, die länger als bis 12.00 Uhr den Kindergarten besuchen, haben die Möglichkeit Mittag zu essen.

Betriebsfreie Zeit:

An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts- und Osterferien (auch Osterdienstag) und an Allerseelen hat der Kindergarten geschlossen.

Der Bürgermeister behält sich vor, zusätzlich an bestimmten Tagen (z.B.: Fortbildungen, Betriebsausflug) den Kindergarten zu schließen. In solchen Fällen erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig eine Verständigung.

Sommerferien

Der Sommerferienbetrieb in den Kindergärten wird jährlich festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

In den Sommermonaten besteht die Möglichkeit in den betriebsfreien Zeiten die Unterbringung der Kinder von berufstätigen Eltern durch Kooperation mit dem Kindergarten der Nachbargemeinde Werfen zu organisieren. Auskunft bzw. Anmeldung jeweils bei der Kindergartenleitung.

Alterserweiterte Gruppe:

- Die Öffnungszeiten werden aufgrund der Bedarfserhebung jährlich neu festgelegt.
- Die Alterserweiterte Gruppe hat während der Weihnachts- und Osterferien geöffnet.
- An den gesetzlichen Feiertagen sowie 5 Wochen im Sommer bleibt die Gruppe geschlossen.

Kindergartenbeiträge

- a) Die Kindergartenbeiträge werden jährlich von der Gemeindevertretung für das Kindergartenjahr beschlossen und monatlich vom Gemeindeamt vorgeschrieben.

Im Kindergartenbeitrag nicht enthalten sind:

- Mittagessen (kann bis 10.00 Uhr abgemeldet werden, ansonsten ist es zu bezahlen)
- Materialbeitrag
- Kindergartentransport
- Ausflüge
- Kasperltheater
- Zaubervorführungen etc.
- Kindergartenbesuch in einer anderen Gemeinde während der Ferien.



Der Kindergartenbeitrag entfällt, wenn das Kind für die Dauer eines Monats oder mehr abgemeldet ist. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Unter einem Monat Abwesenheit ist der Kindergartenbeitrag zu leisten. Bei längerem Krankheitsfall ist auch eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

Der Leitung steht es frei, bei unentschuldig längerem Fernbleiben, den Kindergartenplatz, wenn notwendig, neu zu vergeben.

Für die Alterserweiterte Gruppe gelten die Bestimmungen laut Betreuungsvereinbarung.

Ermäßigungen

- Ermäßigung für das 2. Kind: 40%
- Ermäßigung für das 3. Kind: 60%
(gilt auch für die Alterserweiterte Gruppe)

b) Bastelbeiträge:

Halbjährlich wird ein Bastelbeitrag eingehoben und der Tarif wird jährlich festgelegt (siehe Haushaltsbeschluss).

c) Kindergartentransport:

Auf einen Kindergartentransport besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Wird eine Busbeförderung angeboten und in Anspruch genommen, gilt folgende Finanzierungsregelung: 1/3 Land, 1/3 Gemeinde und 1/3 Eltern. Die Entrichtung des Busbeförderungsbeitrages erfolgt halbjährlich (Akontozahlung und Endabrechnung). Bei der Nachmittagsbetreuung findet kein Kindertransport statt.

Abmeldung

In besonders begründeten Fällen möglich:

1. Erkrankung eines Kindes länger als einen Monat (ärztliche Bestätigung).
2. Ortswechsel, Wohnungswechsel.
3. Bei Kindern von Saisonangestellten, deren Eltern während der Saison ihre Arbeitsstelle aufgeben und nicht mehr im Gemeindegebiet tätig sind, oder eine Arbeitsstelle haben, von der aus es nicht möglich ist, das Kind in den Kindergarten zu bringen.
4. Der erste Monat nach dem Kindergarten - Jahresbeginn (September oder ab dem Eintritt in den Kindergarten) gilt als Probemonat. Wird der Probemonat voll konsumiert und erfolgt keine Abmeldung, so werden nur Ausnahmen nach Punkt 1 - 3 gewährt. Werden Kindergartenplätze frei, wird der freie Platz laut der oben angeführten Aufnahmereihung vergeben.
5. Wenn der Kindergarten behördlicherseits geschlossen wird und die Schließung voraussichtlich länger als einen Monat dauert.
6. In allen Grenzfällen oder in Fällen, die nicht nach Punkt 1-5 behandelt werden können, ist der Bürgermeister zuständig.



Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wesentliche Voraussetzung, dass sich die Kinder bei uns wohl fühlen.

- Elternabend zu Beginn des Kindergartenjahres
- Gemeinsame Eingewöhnungszeit bei Kindern unter 3 Jahren
- Elterninformationen mittels Aushang und Briefen
- Aktivitäten, Veranstaltungen und Feiern
- Persönliche Gespräche nach vorheriger, kurzfristiger Terminvereinbarung

Sollten Fragen und Probleme im Laufe des Kindergartenjahres auftreten, so wäre dies unmittelbar dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.



**„Gib dem kleinen Kind einen dürren Zweig,
es wird mit seiner Phantasie Rosen daraus
sprießen lassen“**

JEAN PAUL

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Verstehen Sie bitte die Kindergartenordnung als Leitfaden für einen gut funktionierenden Kindergartenbetrieb. Sollten Fragen und Probleme im Laufe des Kindergartenjahres auftreten, so wenden Sie sich unmittelbar an das Kindergartenpersonal, gegebenenfalls auch an den Kindergartenausschuss der Gemeinde Pfarrwerfen.

Im Interesse des Kindes ersuche ich Sie um Kontaktbereitschaft und um gute Zusammenarbeit, denn Familien- und Kindergartenarbeit sollen einander ergänzen und bereichern.

Wir werden uns bemühen, Ihr Kind nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Simon Illmer e.h.

Adressen der Kindergärten:

Kindergarten Pfarrwerfen

Dorfwerfen 54
A-5452 Pfarrwerfen
Telefon: 06468/5410-30
E-Mail: kindergarten@pfarrwerfen.at

Kindergarten Pfarrwerfen-Pöham

Pöham 21
A-5500 Pfarrwerfen
Telefon: 06462/8531
E-Mail: kg-poeham@pfarrwerfen.at

Rechtsträger:

Gemeinde Pfarrwerfen
Dorfwerfen 4
A-5452 Pfarrwerfen
Telefon: 06468/5410, Fax: 06468/5410-15
E-Mail: gemeinde@pfarrwerfen.at

